

38. Wann liegt eine „nachgemachte“ Inhaberaktie vor?
StGB. §§ 146, 149, 152.

IV. Straffenat. Urf. v. 6. Februar 1914, betr. Einziehung. IV 742/14.

I. Landgericht Eisenach.

Die Aktiengesellschaft Brauerei J. in B. hat im Jahre 1904 450 auf den Inhaber lautende Aktien zum Betrage von je 1000 M ausgegeben, welche die fortlaufenden Nummern 1—450 trugen und vollständig im Wege des Druckes hergestellt waren. Gleichzeitig wurden zehn überzählige Stücke, die sich nur durch das Fehlen einer Nummer von den ausgegebenen Aktien unterschieden, gedruckt und im Geldschrank der Gesellschaft aufbewahrt. Zwei von ihnen hat ein späterer Direktor der Aktiengesellschaft, der inzwischen verstorbene Sch., heimlich dem Geldschrank entnommen, unter Verwendung eines Handstempels mit den Nummern 130 und 131 versehen und als echte Aktien der Brauerei J. in den Verkehr gebracht. Nachdem sie bei einem gutgläubigen Erwerber beschlagnahmt worden waren, hat die Staatsanwaltschaft auf Grund von §§ 40, 42, 152 StGB. ihre Einziehung im selbständigen (objektiven) Strafverfahren beantragt, das Landgericht aber den Antrag abgelehnt. Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil aufgehoben worden aus folgenden Gründen:

„Die Nichtanwendung des § 152 StGB. hat keine rechtlich einwandfreie Begründung gefunden. Nach dieser Gesetzesvorschrift unterliegen der Einziehung im sog. objektiven Strafverfahren u. a. nachgemachte Inhaberaktien, d. h. fälschlich mit dem Scheine der Echtheit hergestellte urkundliche Erklärungen des berechtigten Vertreters einer bestimmten Aktiengesellschaft, inhaltlich deren dem Inhaber der Urkunde als solchem ein bestimmter Anteil am Grundkapital der Aktiengesellschaft zusteht. Den Gegensatz zu „nachgemachten“ Inhaberaktien bilden nicht die sachlich-gültigen, sondern die echten Inhaberaktien. Diese Eigenschaft kommt aber nicht jedem Schriftstück zu, das von dem Vorstand der betreffenden Aktiengesellschaft herrührt und den angegebenen Inhalt hat. Erforderlich ist vielmehr, daß das betreffende Schriftstück für den Rechtsverkehr

bestimmt ist, insofern es dazu dienen soll, das Aktionärrecht des Inhabers zu beweisen. Erst hierdurch wird es zur Urkunde im Rechtsinn (vgl. z. B. RSt. Bd. 17 S. 103, 105). Die unmittelbare Bestimmung zum Beweise fehlt dem Entwurf einer Urkunde, sie fehlt aber auch der Abschrift oder der mechanischen Vervielfältigung einer Urkunde, solange sie nichts anderes als Abschrift oder Abklatsch sein will und sein soll (RSt. Bd. 24 S. 281, 283, Bd. 26 S. 270, Bd. 29 S. 357, 359, Bd. 40 S. 179, 180). Erst dadurch, daß ihr durch einen maßgebenden Willen die Bestimmung gegeben wird, als Urschrift verwendet zu werden, wird die Abschrift oder die mechanische Vervielfältigung zur Urkunde im Rechtsinn. Ob sie ohne weiteres als Urschrift verwendbar ist, oder ob es hierzu erst der Vornahme gewisser Veränderungen bedarf und gegebenenfalls welcher, hängt von ihrem Inhalt und ihrer sonstigen Beschaffenheit ab. Auch wenn die Erklärung des Ausstellers mit Einschluß seiner Unterschrift vollständig im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellt ist, kann sich aus der äußeren Erscheinung des einzelnen Stückes ergeben, daß es in seiner gegenwärtigen Gestaltung nicht Urschrift (Originalurkunde) sein soll.

Das ist gerade bei den sog. Geldpapieren und bei dem Papiergeld, dem diese durch § 149 StGB. gleichgestellt werden, von erheblicher Bedeutung. Um eine Sicherheit dafür zu bieten, daß das einzelne der in großer Zahl gleichlautend durch Druck oder Lithographie hergestellten Stücke nach dem Willen des Ausstellers der Urkunde als Urschrift zu dienen bestimmt ist, pflegt auf jedem zur Ausgabe bestimmten Stücke ein besonderes Kennzeichen angebracht zu werden, z. B. ein handschriftlicher Ausgabevermerk. Auch eine fortlaufende Nummerierung kann diesem Zwecke dienen. Derartigen besonderen Kennzeichen pflegt eine bestimmte Stelle angewiesen zu sein, die als solche auch äußerlich, z. B. durch einen Vordruck, erkennbar gemacht ist. Solange es fehlt, ist die Urkunde nicht fertig und kann man nur von einem Urkundenentwurf oder einer Abschrift, die bestimmt ist, künftig Urkunde zu werden, sprechen.

Eine Inhaberaktie kann daher nicht nur in der Weise nachgemacht werden, daß die Verkörperung der Erklärung eines Aktiengesellschaftsvorstandes über das Aktionärrecht des Inhabers von einem anderen, als dem Vorstand, fälschlich hergestellt wird, sondern auch

dadurch, daß der echten Verkörperung einer solchen Erklärung, die von ihrem Aussteller nicht dazu bestimmt war, als Urschrift in den Rechtsverkehr gebracht zu werden, durch unbefugte Zusätze fälschlich der Schein dieser Bestimmung gegeben wird.

Im vorliegenden Falle fragt es sich hiernach zunächst, ob die gedruckten überzähligen Stücke, die im Jahre 1904 gleichzeitig mit den damals ausgegebenen 450 Inhaberkarten der Brauerei B. angefertigt worden waren, ebenso wie diese letzteren bereits fertige Aktien darstellten. Entscheidend hierfür ist, ob sie dazu bestimmt waren, als Urschrift (Originalurkunde) ausgegeben zu werden. Auf Grund der bisherigen Feststellungen läßt sich dies nicht mit Sicherheit beurteilen. Denn der Zweck der Herstellung ist vom Landgericht überhaupt nicht erörtert. Allerdings liegt es nahe, daß die überzähligen Stücke als Ersatz für vernichtete oder umlaufungsunfähig gewordene Aktien dienen sollten. Zweifelhaft erscheint jedoch, ob sie diese Bestimmung auch noch für die Zeit nach dem Ausscheiden derjenigen Vorstandsmitglieder hatten, deren Namensunterschrift sie trugen. Und selbst wenn dies anzunehmen wäre, so würde doch der Umstand, daß diese überzähligen Stücke nicht, wie die zur Ausgabe gelangten 450 Aktien, eine Nummer trugen, erhebliche Bedenken gegen die Annahme erregen, daß sie bereits fertige Urkunden gewesen seien.

Es fragt sich aber weiter, ob sie nicht dadurch fertige echte Urkunden geworden sind, daß Sch., der zur Zeit ihrer Herausgabe Direktor der Aktiengesellschaft Brauerei B. war, die Nummern einfügte. Dies hätte zur Voraussetzung, daß der Genannte ermächtigt war, die Unterschriften der früheren Direktoren zur Herstellung von Aktienurkunden zu verwenden. War ihm diese Ermächtigung nur zur Herstellung von Ersatzaktien gegeben, so befaß er sie nicht zur Herstellung weiterer als der zur Ausgabe gelangten 450 Aktien. Alsdann fragt es sich schließlich, ob er den beiden beschlagnahmten Aktien nicht durch die Einfügung der Nummern 130 und 131 fälschlich den Schein echter Inhaberkarten der Brauerei B. gegeben hat. Das wäre zu bejahen, wenn sie ohne die Nummernangabe auch nach ihrer äußeren Erscheinung sich als unfertig, als in dieser Gestalt nicht zur Herausgabe bestimmt, darstellten.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache

zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Der Oberreichsanwalt hatte Verwerfung der Revision beantragt.“